

Aktualisierung des Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und – förderung für Flüchtlinge

(Stand Februar 2014)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen* kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei Monaten gestattet werden.

Soweit von einem Zugang nach 9 Monaten für Asylsuchende und 12 Monate bzw. einem Jahr für Geduldete die Rede ist, ist an diesen Stellen die Angabe 3 Monate hineinzulesen (siehe Seiten 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26).

Ferner wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung einer Person mit Duldung und Gestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

- **sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält oder**
- **einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder**
- **einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder**
- **einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder**
- **für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.**

Es entfällt dabei nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt, sondern nur die Vorrangprüfung. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt und die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ bleibt gültig. Die vollständige Beteiligung der Bundesagentur entfällt wie bisher nach 48 Monaten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Leistungsbehörden ist ab 01.03.2015 der Rechtskreiswechsel der Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 25 Abs. 4 a, Abs. 4 b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind, vom System des AsylbLG in das des SGB II zu beachten.

Berlin/Bonn, den 25.02.2015

*Gesetz über die Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten, zum 06.11.2014 in Kraft getreten sowie die zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, zum 11.11.2014 in Kraft getreten. § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung tritt am 10. November 2017 außer Kraft. § 1 neu des AsylbLG tritt zum 01.03.2015 in Kraft.

Aktualisierung des Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und – förderung für Flüchtlinge

(Stand Februar 2014)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen* kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei Monaten gestattet werden.

Soweit von einem Zugang nach 9 Monaten für Asylsuchende und 12 Monate bzw. einem Jahr für Geduldete die Rede ist, ist an diesen Stellen die Angabe 3 Monate hineinzulesen (siehe Seiten 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26).

Ferner wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung einer Person mit Duldung und Gestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

- **sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält oder**
- **einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder**
- **einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder**
- **einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder**
- **für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.**

Es entfällt dabei nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt, sondern nur die Vorrangprüfung. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt und die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ bleibt gültig. Die vollständige Beteiligung der Bundesagentur entfällt wie bisher nach 48 Monaten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Leistungsbehörden ist ab 01.03.2015 der Rechtskreiswechsel der Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 25 Abs. 4 a, Abs. 5 b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind, vom System des AsylbLG in das des SGB II zu beachten.

Berlin/Bonn, den 25.02.2015

*Gesetz über die Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten, zum 06.11.2014 in Kraft getreten sowie die zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, zum 11.11.2014 in Kraft getreten. § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung tritt am 10. November 2017 außer Kraft. § 1 neu des AsylbLG tritt zum 01.03.2015 in Kraft.